

Teilliquidation und Teilliquidationsreglement

Auflösung eines Anschlussvertrags

Beim Teilliquidationstatbestand der Auflösung von Anschlussverträgen ist das reglementarische Abstellen auf eine Mindestzahl von aufgelösten Verträgen unzulässig.

IN KÜRZE

Der Teilliquidationstatbestand «Auflösung des Anschlussvertrags» darf reglementarisch konkretisiert werden. Als zulässige Kriterien fallen der Gesamtversicherungsbestand beziehungsweise das Gesamtversicherungskapital in Betracht.

Sachverhalt

Ein Unternehmen war für die Belange der beruflichen Vorsorge der Gemeinschaftsstiftung Pensionskasse Schweizerischer Baumeisterverband (PK SBV) angeschlossen. Diese wies Ende Dezember 2012 einen Deckungsgrad von 117.6 Prozent aus. Anfang Oktober 2012 war das Unternehmen mittels Absorptionsfusion von einem anderen Unternehmen (A AG) übernommen worden. Die PK SBV überwies per 1. Januar 2013 sämtliche Freizügigkeitsleistungen der 86 Angestellten an die neue Vorsorgeeinrichtung (B), lehnte jedoch die Durchführung einer Teilliquidation ab. Dagegen erhoben die A AG, die B sowie ein betroffener Arbeitnehmer Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hiess diese teilweise gut, hob die angefochtene Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich (BVS) auf und wies die Sache an die BVS zurück, damit diese die PK SBV zur Durchführung einer Teilliquidation anhalte. Das Bundesgericht¹ schützt den Entscheid des BVGer.

Begründung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass trotz des Rückweisungsentscheids des BVGer ein vor Bundesgericht anfechtbarer Endentscheid vorliege, denn es gehe bei der Rückweisung nur um eine Umsetzung der Anordnungen des BVGer ohne eigenen Ermessensspielraum der BVS.²

Das Teilliquidationsreglement (TLR) der PK SBV sieht zum Tatbestand der Teilliquidation wegen Auflösung des Anschlussvertrags ein Zusatzfordernis

vor, nämlich dass eine erhebliche Anzahl der Mitgliederfirmen den Anschlussvertrag auflösen müssen, das heisst mindestens 10 Prozent der angeschlossenen Betriebe.

Die PK SBV bestritt zunächst eine gültige Aufhebung des Anschlussvertrags, da die Mindestdauer bis Ende 2014 nicht eingehalten worden sei. Das Bundesgericht hält dazu fest, dass mit dem Übertritt der übernommenen Arbeitnehmer in die Vorsorge B ein Freizügigkeitsfall vorliege.³ Damit sei die PK SBV grundsätzlich verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen zu überweisen und eine Teilliquidation durchzuführen. Die Nichterfüllung des Anschlussvertrags mit der PK SBV sei nicht im aufsichtsrechtlichen Verfahren zu beurteilen.⁴ Die berufliche Vorsorge werde von der neuen, für alle Angestellten gleichen Vorsorgeeinrichtung abgewickelt.

Sodann beschäftigt sich das Bundesgericht mit der Frage, inwiefern eine Konkretisierung der Auflösung des Anschlussvertrags im Teilliquidationsreglement erfolgen kann. Es hält zunächst fest, dass eine Gemeinschaftsstiftung⁵ zu allen drei Teilliquidationstatbeständen⁶ ein ergänzendes Kriterium wie eine Verminderung des Gesamtversichertenbe-



Yolanda Müller
Rechtsanwältin,
CAS Berufliche Vorsorge (IRP-HSG),
Dufour Advokatur, Basel

¹ BGer 9C_684/2016 vom 29. Mai 2017, zur Publikation in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

² Art. 90 BGG.

³ Zur «vorsorglichen» ausserterminlichen Kündigung, zu deren Ablehnung durch die PK SBG und zur «Leerung» des Anschlusses vgl. BVGer A-5524/2015, E. 7.5 f.

⁴ Zumal dies eine privatrechtliche Rechtsbeziehung und kein Zwangsanschluss an die Stiftung Auffangeinrichtung sei.

⁵ Das heisst eine Vorsorgeeinrichtung mit einheitlichem Versicherungsplan, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind, ohne dass die einzelnen Vorsorgewerke eine separate Rechnung führen (BVGer vom 1. September 2015, A-5524/2015, E. 3.4.2.).

⁶ Art. 53b Abs. 1 BVG (Verminderung der Belegschaft, Restrukturierung, Auflösung des Anschlussvertrags).

stands oder des Gesamtdeckungskapitals vorsehen könne. Eine reglementarische Präzisierung für die Auflösung des Anschlussvertrags betreffe dagegen eine widerlegbare Rechtsvermutung, denn entweder sei ein Anschlussvertrag aufgelöst oder nicht. Bei Gemeinschaftsstiftungen seien Zusatzkriterien regelmässig wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Praktikabilität gerechtfertigt, um den permanenten Zustand einer Teilliquidation mit den komplexen Berechnungen der freien Mittel zu vermeiden. Die Wahl des Stichtags per Jahresende helfe hier nicht weiter, da damit nicht garantiert sei, dass mehrere Anschlussverträge oder eine gewisse (Viel-)Zahl von Arbeitnehmern betroffen seien.

Elementarer Grundgedanke sei, dass die freien Mittel wie auch ein Defizit grundsätzlich dem Personal folgen würden. Letztlich gehe es um die Versicherten und deren Gleichbehandlung.

Gestützt auf den Gesamtversichertenbestand und die angeschlossenen Unternehmen sei bei der PK SBV von rund 11 Angestellten pro angeschlossenen Unternehmen im Jahr 2012 auszugehen.⁷ Werde bei einer solchen Konstellation an die Anzahl der aufgelösten Anschlussverträge angeknüpft, erweise sich diese Hürde als zu hoch, denn in concreto müssten 35 Betriebe (10 Prozent der angeschlossenen 343 Unternehmen) ihren Anschlussvertrag kündigen, damit dieser Tatbestand überhaupt zur Anwendung gelange. Werde die Zahl der Vertragskündigungen gesenkt, gehe damit eine Verminderung der betroffenen Ver-

sicherten einher, was die Durchführung der Teilliquidation rasch in ein Missverhältnis zu ihren vorerwähnten Zielen bringe. Werde die Grösse des Abgangbestands der Versicherten oder ihres Kapitals nicht berücksichtigt, so werde der Abgang einer grossen Belegschaft von wenigen Betrieben schlechter gestellt als die unter Umständen wohl grössere Belegschaft von jedoch einer vielfach höheren Anzahl Betriebe. Das Abstellen auf eine Mindestzahl der aufgelösten Anschlussverträge ist deshalb unzulässig.

Was sind nun die Folgen dieser unzulässigen Bestimmung? Liegt eine Lücke im Reglement vor, die das Gericht zum Beispiel mit dem praxisgemässen Kriterium, dass mindestens 5 Prozent der Versicherten betroffen sein müssen, nach dem hypothetischen Willen schliessen kann?⁸ Das Bundesgericht verneint dies. Die konstitutive Genehmigung des TLR schliesst zusätzlich eine inzidente Normenkontrolle nicht aus. Mit der Nichtanwendung der Reglementsbestimmung liege kein Interpretationsspielraum, keine Lücke oder gar ein rechtsfreier Raum vor, der eine komplexe Regelungsmaterie insgesamt aus den Angeln hebe.

Eine reglementarische Konkretisierung des Tatbestands der Auflösung des Anschlussvertrags ist nicht zwingend. Überdies handle es sich vorliegend um die Auflösung eines nicht unbedeutenden Anschlusses. Mit der blossen Nichtanwendung der unzulässigen Reglementsbestimmung werde nicht in den Autonomiebereich der Kasse eingegrif-

fen, sondern es werde mit diesem Vorgehen gänzlich der PK SBV überlassen, wie sie den Tatbestand der Auflösung des Anschlussvertrags rechtsgenügend selber regeln wolle.

Sorgfältige Ausformulierung des Teilliquidationsreglements

Damit steht fest, dass der Tatbestand der Auflösung von Anschlussverträgen im Reglement konkretisiert werden kann, dass aber ein Abstellen auf eine Mindestzahl von aufgelösten Verträgen unzulässig ist. Vielmehr ist als mögliches Kriterium vorzugsweise auf ein Verhältnis der austretenden Versicherten zum Gesamtversichertenbestand oder auf das entsprechende Deckungskapital abzustellen.

Gerade im Hinblick auf Transaktionen beim angeschlossenen Arbeitgeber empfiehlt es sich, der sorgfältigen Ausformulierung des Teilliquidationsreglements rechtzeitig und genügend Beachtung zu schenken. Selbst bei einer durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Reglementsbestimmung kann für die Kasse viel auf dem Spiel stehen. Das Zusammenspiel von Teilliquidationsreglement und Anschlussvertrag sowie eventuellem Anschlussreglement ist dabei im Auge zu behalten. Ein periodischer Check dieser Rechtsgrundlagen im Hinblick auf die geltende Rechtsprechung ist empfehlenswert.⁹ |

⁷ Vorliegend 343 angeschlossene Unternehmen mit rund 4800 Versicherten.

⁸ BVGer A-5524/2015, E. 7.4.

⁹ Zu den im Rahmen der Altersvorsorge 2020 vorgesehenen gesetzlichen Änderungen vgl. Art. 53d Abs. 1 E BVG und Art. 27g Abs. 4 und 5 E BVV 2.

WERBUNG

PUBLICITÉ

Horizonte und Trends

Donnerstag, 11. Januar 2018
Restaurant Metropol, Zürich

Informationen und Anmeldung: www.schweizerpersonalvorsorge.ch/tagungen

Für Pensionskassenvertreter

Bild: Preid/Preidtooter